

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der badischen Verfassung

Huber, Friedrich

Bühl, 1918

I. Einleitung: Weltverhältnisse und Badens Emporkommen

urn:nbn:de:bsz:31-91598

Geschichte der badischen Verfassung.

I. Einleitung: Weltverhältnisse und Badens Emporkommen.

In dem Prolog zu dem Drama „Ernst, Herzog von Schwaben“ spricht Uhland den Satz aus: „Des Fürsten und des Volkes Rechte sind verwoben, wie sich Ulm' und Neb' umschlingen.“ Der durch dieses Dichtermotiv geweihte Gedanke hatte seine tiefstliegende Wurzel in dem aufgeklärten Absolutismus des 18. Jahrhunderts, dessen hervorragendste Vertreter in Deutschland der große Preußenkönig Friedrich II. und der ihm geistesverwandte badische Markgraf und spätere Großherzog Karl Friedrich waren. Jener betrachtete es als die vornehmste Aufgabe seines fürstlichen Berufs, der erste Diener des Staates zu sein. Sein jüngerer Zeitgenosse bezeichnete sich und sein Volk als Eine große Familie, für die er sich aufopferte; und gleichsam als Leitstern seiner landesväterlichen Tätigkeit gab er den Ausspruch kund, „es müsse ein unumstößlicher Grundsatz bei seinen spätesten Nachkommen bleiben, daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich sei.“ Somit war das Fürstenrecht als die Pflicht der Anteilnahme und der Arbeit an dem Staatswohl erklärt.

Andererseits haben die Freiheitskriege, welche den Völkern die Pflicht auferlegten, für die durch den Eroberer gefährdeten Throne Leib und Leben einzusetzen, den sehnlichen Wunsch nach Gewährung einer Gegenleistung wachgerufen. Der Gedanke der Gegenseitigkeit und Gemeinschaftlichkeit von Pflichten und Rechten der Regierenden und Regierten erhielt von dieser Zeit an immer kräftigere Nahrung; er wurde besonders auf dem Wiener Kongreß gefördert und durch die Bestimmung des § 13 der Wiener Bundesakte vom Jahre 1815 anerkannt, die den Staaten des deutschen Bundes die Errichtung „landständischer Verfassungen“ in Aussicht stellte.

In Baden bekamen die politischen Fortschrittsgedanken einen nachhaltigen Antrieb durch die unaufhaltsam wirkenden Machtverhältnisse der Zeit. Das Land war infolge seiner Lage an der äußersten Südwestecke Deutschlands der Willkür Napoleons preisgegeben, der es neben anderen als Werkzeug zur Durchführung seiner Weltherrschaftspläne gebrauchte. Das Vasallentum zwang dem kleinen Staat ganz erhebliche Steuerlasten und Blutopfer in zahlreichen Kriegen auf. Gleichsam zum Lohne für die Gefolgschaft und als Ansporn zu weiterer Befähigung (wohl auch mit Rücksicht auf den mit dem badischen Fürstenhaus

verwandten russischen Kaiser) erfuhr Baden, das erst seit 1771 durch die Vereinigung der beiden Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden die Bedingungen zu einem lebensfähigen Staatsgebilde in sich trug, eine erstaunlich rasche Erweiterung seines Gebiets, dazu den Aufstieg zum Kurfürstentum (1803) und endlich zum Großherzogtum (1806). Der ursprüngliche Besitzstand von etwa 1 600 qkm, 1771 auf ungefähr 3 500 qkm angewachsen, vergrößerte sich in rascher Folge 1803 um 3 500 qkm, 1805 um 2 530 qkm, 1806 um 5 500 qkm, wozu 1809/10 noch weitere 520 qkm traten, so daß das gesamte Gebiet des neuen Großherzogtums nahezu das Zehnfache des anfänglichen betrug.

Die ungleichartigen alten und neuen Landesteile wurden hierauf durch eine einheitliche Verwaltung und weise Gesetzgebung enger verbunden und organisch zusammengeslossen: durch die vom Geheimen Rat Brauer ausgearbeiteten **7 Konstitutionseдите** und durch die Einführung eines einheitlichen Gesetzbuchs, der mit Erläuterungen versehenen Übersetzung des **Code Napoleon** (unter der Bezeichnung „Badisches Landrecht“). Damit wurde zugleich der Boden bearbeitet und die Atmosphäre geschaffen für das Gedeihen eines staatsmännischen Werkes, in dessen Gemüß das Bürgertum seine politische Reife erproben und bewähren sollte.

II. Vorgeschichte der Verfassung.

Um den Forderungen der Zeit gerecht zu werden, hatte schon Großherzog Karl Friedrich im Jahre 1808 sich mit der Absicht getragen, seinem Lande eine Grundverfassung zu geben und mittelst einer Landesvertretung, wie sie in Bayern und Westfalen geschaffen worden, „das Band zwischen sich und dem Staatsbürger noch fester wie bisher zu knüpfen.“ Im Schoße der Regierung wurde darauf über einen von den Staatsräten von Schütz und Klüber gefertigten Entwurf, später über einen erweiterten des Geheimen Rats Brauer beraten, dessen vierter Teil eingehend von der „Staatsrepräsentation“ handelte. Die kriegerischen Ereignisse des kommenden Jahres ließen einen Beschluß über die geplante Verfassung nicht zu, und nach dem Tode des Fürsten wurde jenen Entwürfen das Los der Vergessenheit beschieden.

Karl Friedrichs Enkel und Nachfolger Karl (1811—1818) war seit 1806 mit Stephanie Beauharnais, einer Adoptivtochter Napoleons, vermählt. Da seine beiden Söhne in zarter Kindheit starben, hatte er keine männlichen Nachkommen. Unter seiner Regierung erwies sich die Verleihung einer Verfassung als Staatsnotwendigkeit. Sie wurde vom Adel und von der bürgerlichen Bevölkerung als Richtschnur unverbrüchlicher Rechte mit zunehmender Dringlichkeit gewünscht. Sie erschien als das einzige Mittel, die verschiedenartigen, sozusagen vielfach zusammengewürfelten Teile des jungen Staates zu einem lebenskräftigen Ganzen